

Status der Nicht-Amateur-Spieler der SFL



1. Diejenigen Spieler, welche für ihre Tätigkeit im Fussballsport Zuwendungen beziehen, die über die vom Amateur-Status des SFV (Art. 44, Abs. 1–4 des Wettspiel-Reglementes) erlaubten Leistungen hinausgehen, werden als Nicht-Amateur-Spieler betrachtet.
2. Die Klubs sind verpflichtet, mit allen Nicht-Amateur-Spielern schriftliche Verträge abzuschliessen. Diese dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten oder Reglementen der FIFA, der UEFA, des SFV oder der SFL zuwiderlaufen. Der Klub ist verpflichtet, dem Spieler nach Abschluss eines Vertrages ein Exemplar desselben auszuhändigen. Ein Exemplar des Status der Nicht-Amateur-Spieler der SFL und des Amateur-Status des SFV ist dem Spieler vom Klub zusammen mit dem Vertrag auszuhändigen. Die Verträge minderjähriger Nicht-Amateure erfordern auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Nicht-Amateur-Spieler ist verpflichtet, einen sportlich einwandfreien Lebenswandel zu führen und alles zu unternehmen, um sich in bester körperlicher und geistiger Verfassung zu halten. Er hat sich stets als Sportsmann zu benehmen, die Bestimmungen seines Vertrages jederzeit strikt und lückenlos einzuhalten und sich den Statuten und Reglementen der FIFA, der UEFA, des SFV, der SFL und des Klubs vorbehaltlos zu unterziehen. Verstösse gegen diese Bestimmungen berechnen den Klub, den Vertrag fristlos aufzulösen (Art. 337 OR).
4. Nicht-Amateur-Spieler, die von einer zuständigen Behörde des SFV oder der SFL längerfristig disziplinarisch gesperrt worden sind, verlieren für die Zeit der Suspension den Anspruch auf finanzielle Zuwendungen ihres Klubs.
5. Die Klubs haben ihre Nicht-Amateur-Spieler korrekt zu behandeln und ihnen die vertraglichen Zuwendungen pünktlich auszurichten. Sie sind überdies verpflichtet, ihre Nicht-Amateur-Spieler gemäss den gesetzlichen Vorschriften gegen Unfälle aus dem Fussballsport zu versichern.
6. Wenn ein Nicht-Amateur-Spieler die vertraglichen Zuwendungen nicht pünktlich erhält, so hat er diese bei seinem Klub mit eingeschriebenem Brief einzufordern. Bleibt dieser Schritt ohne Erfolg, so hat sich der Nicht-Amateur-Spieler an die Schlichtungskommission der SFL zu wenden.

7. Klubs und Nicht-Amateur-Spieler vereinbaren, vor irgendeiner Zivilklage jeden Streitfall aus ihrem Vertrag der Schlichtungskommission der SFL zu unterbreiten. Provisorische Massnahmen bleiben vorbehalten.
8. Weichen der deutschsprachige, der französischsprachige und der italienischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.